C/2024/3267

22.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11567 — MSI / FINHOLD / SALCEF)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3267)

1. Am 13. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Morgan Stanley Infrastructure Inc. („MSI“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Morgan Stanley (Vereinigte Staaten),

— Finhold S.r.l. („Finhold“, Italien), kontrolliert von der Familie Salciccia (Italien),

— Salcef Group S.p.A. („Salcef“, Italien), derzeit kontrolliert von Finhold.

MSI und Finhold werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Salcef erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MSI ist ein weltweit tätiger Finanzdienstleister, der auch Beratung im Bereich Vermögensverwaltung und insbesondere Beratung zu Fonds, die hauptsächlich in Infrastrukturanlagen in OECD-Ländern investieren, anbietet. MSI steht unter der alleinigen Kontrolle von Morgan Stanley, einem weltweit führenden Finanzdienstleistungsunternehmen, das ein breites Spektrum an Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Wealth Management und Anlageverwaltungsleistungen anbietet.

— Finhold ist eine Holdinggesellschaft, die letztlich von der Familie Salciccia kontrolliert wird.

3. Salcef ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Bau und Instandhaltung von Eisenbahn- und U-Bahn-Infrastruktur, vor allem in Europa, den USA und dem Nahen Osten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11567 — MSI / FINHOLD / SALCEF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.